

Satzung

zur **1. Änderung** des Bebauungsplanes

„Metternicher Boden III. Abschnitt“

Ortsgemeinde Kaltenengers

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 08.01.2002

§ 1
Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. § 2 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzVO 1990 und die DIN 18003 in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, insbesondere die §§ 8-12 und 88;
4. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 LBauO;
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschließlich der erfolgten Änderungen, insbesondere § 24;
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung;
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPfIG) in der Fassung vom 01.05.1987 (GVBl. S. 70), einschließlich der erfolgten Änderungen, insbesondere die §§ 3 ff. und 17;
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 881 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, insbesondere die §§ 41 und 50;
9. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG -) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), einschließlich der erfolgten Änderungen.
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat Kaltenengers am 13.12.2001 die **1. Änderung** des Bebauungsplanes

"Metternicher Boden III. Abschnitt"

als **Satzung**.

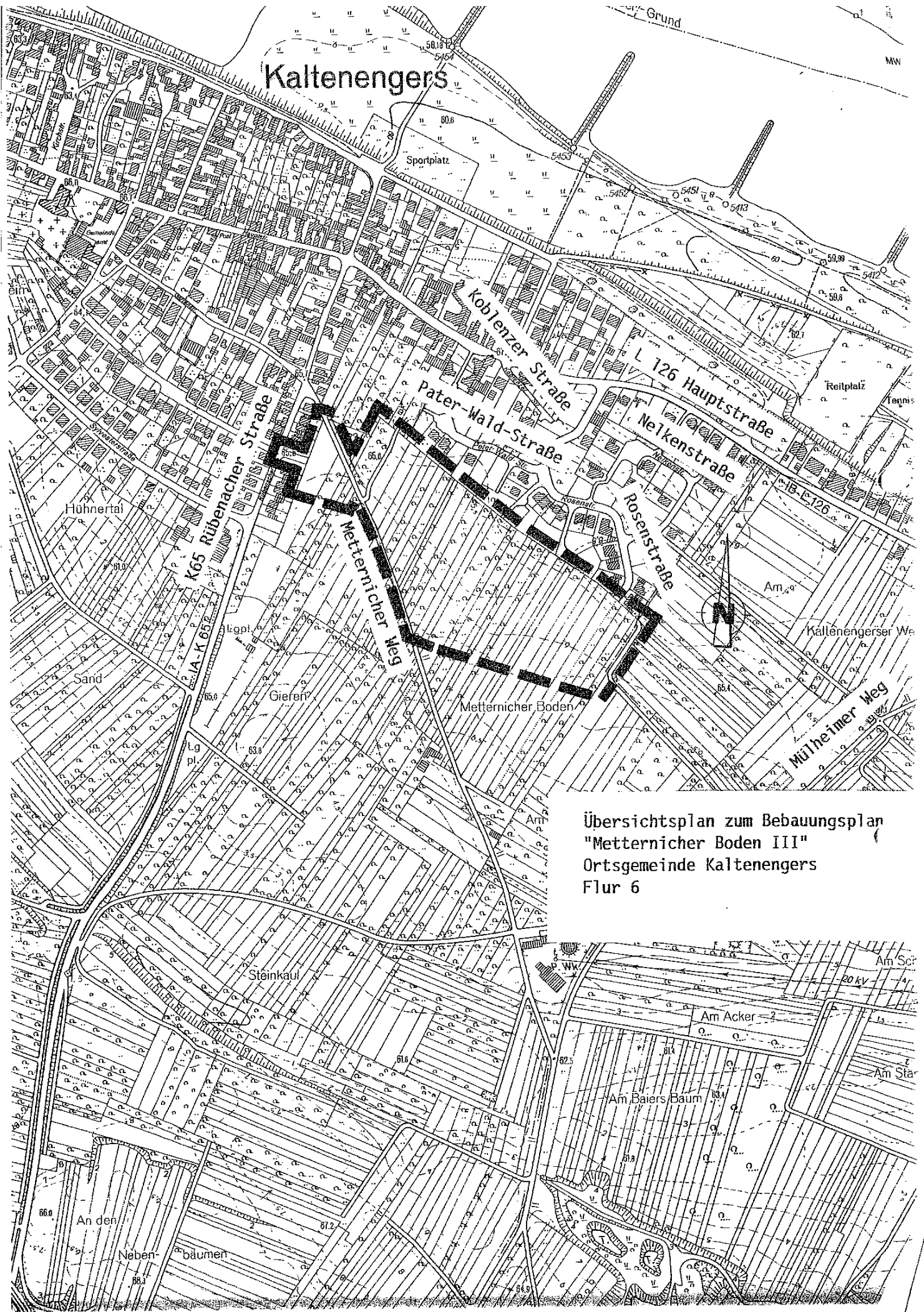
§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Änderungsgebiet beinhaltet den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Metternicher Boden III. Abschnitt“.

Das Plangebiet schließt sich an das vorhandene Baugebiet „Metternicher Boden II. Abschnitt“ an und wird im Süd – Westen vom „Metternicher Weg“ und im Osten von der Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde St. Sebastian begrenzt.

Von dieser Änderung werden sämtliche Grundstücke in der Flur 6 der Gemarkung Kaltenengers betroffen, die im nachfolgenden Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind:



Kalteneigers

Übersichtsplan zum Bebauungsplan
"Metternicher Boden III"
Ortsgemeinde Kalteneigers
Flur 6

§ 4

Inhalt der Änderungsplanung

A. Zeichnerische Änderungen:

Die zeichnerischen Änderungen ergeben sich aus dem **Deckblatt** zur 1. Änderung.

B. Textliche Änderungen:

a.) Textziffer 1.6 „Gebäudehöhe/Sockelhöhe“ wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

1.6 Gebäudehöhe/Sockelhöhe

Die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf die – entsprechend dem Einschrieb im Plan – als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten (siehe Bild 1).

Die Gebäudehöhe (e) wird gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte von Oberkante Dachhaut am First (=OK DF) bis zur Geländeoberfläche i.S.d. § 2 Abs. 6 LBauO Rheinland- Pfalz (d.h. grundsätzlich die natürliche, an das Gebäude angrenzende Geländeoberfläche).

Bei zwei angrenzenden Erschließungsstraße kann der Bezugspunkt vom Bauherrn gewählt werden.

Die Sockelhöhe (Oberkante-Erdgeschoß-Rohfußboden) darf max. 0,5 m über ausgebauter Straßenoberkante, gemessen vor der Gebäudemitte (siehe Systemschnitt, Anlage 3 neu zum Text) betragen.

b.) Textziffer 1.11 „Flächen für Böschungen zur Herstellung der Verkehrsflächen“ wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

1.11 Flächen für Böschungen zur Herstellung der Verkehrsflächen

Notwendige Böschungen und Abgrabungen für Verkehrsanlagen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 anzulegen.

§ 5

Bestandteil, Anlage

Bestandteil der Satzung ist das Deckblatt zur 1. Änderung.

Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Änderungsplanung entgegenstehenden Festsetzungen der Ursprungsplanung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Änderungsplanung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Änderungsplanung wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenengers, 20.12.2001



Ortsgemeinde Kaltenengers

(Hüsges)
Ortsbürgermeister

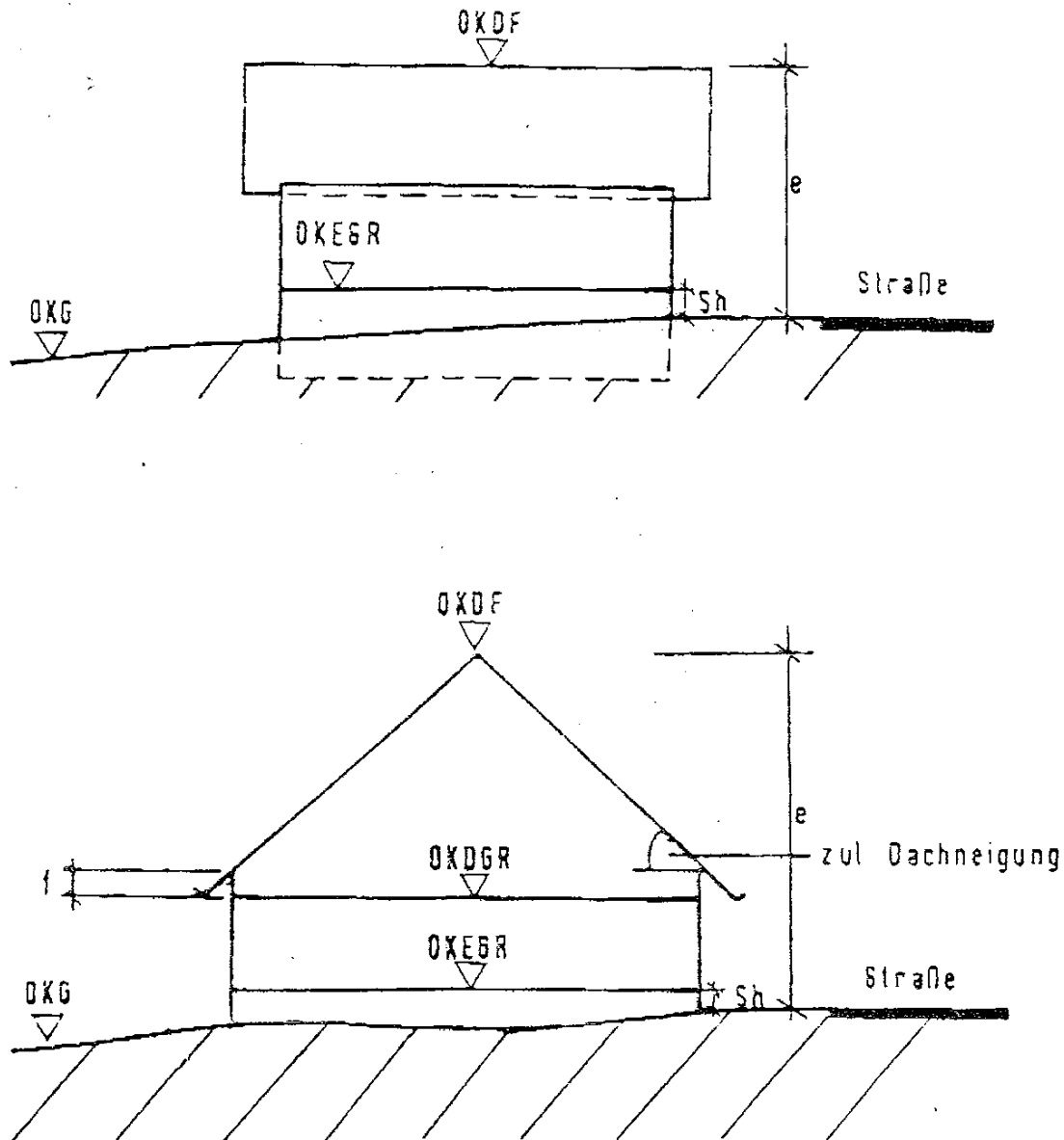
Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 08.01.2002 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (Nr. 01/02).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Abt. 4.2 - Bauleitplanung – Ju/Kw
Im Auftrag:



(Just)
Amtfrau

Erläuterungen zur Textziffer 1.5 (Gebäudehöhe, Sockelhöhe,...)



- e Gebäudehöhe, straßenseitige Gebäudemitte zu messen
- f Drempelhöhe (siehe Detailzeichnung)
- Sh Sockelhöhe über ausgebauter Straßenoberkante zu messen
- OKDF Oberkante Dachhaut am First
- OKDGR Oberkante Dachgeschoß Rohfußboden
- OXEGR Oberkante Erdgeschoß Rohfußboden
- OKG Oberkante natürlich gewachsenes Gelände

Bild 1



Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit amtlich beglaubigt.

Weißenthurm, den 17. APR. 2002
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm



Abt. 4 - Bauamt
im Auftrag